

ANHANG 500

Dynamisierungsbrief für die Grundfähigkeitsversicherung (LebensKasko - Versicherung) Bedingungen für die Wertanpassung der LebensKasko - Pension

Nach dieser Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer das Recht, die versicherte LebensKasko - Pension seines Versicherungsvertrages nach den folgenden Bestimmungen jährlich zu erhöhen.

I. Ausmaß der Erhöhung

1. Die jährliche Erhöhung der versicherten LebensKasko - Pension erfolgt nach Maßgabe der für das Kalenderjahr der Erhöhung (Punkt II. 1.) gemäß § 108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kundgemachten Aufwertungszahl. Die ab dem Zeitpunkt der Erhöhung geltende versicherte LebensKasko - Pension wird durch Multiplikation der bis dahin geltenden versicherten LebensKasko - Pension mit dieser Aufwertungszahl ermittelt.

Liegt die Erhöhung der gemäß § 108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kundgemachten Aufwertungszahl unter 3%, so wird die zuletzt versicherte LebensKasko - Pension um 3% erhöht.

2. Die Erhöhung der Prämie bestimmt sich aus dem Ausmaß der Erhöhung der LebensKasko - Pension, nach dem für den Versicherungsvertrag geltenden Tarif, dem Alter der versicherten Person im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Vertragsdauer.

II. Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

1. Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Polizzenanhang aus, in dem er die für das nächste Versicherungsjahr geltende versicherte LebensKasko - Pension und den sich daraus ergebenden Prämienbetrag vormerkt.

2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs diesen dem Versicherer zurückzusenden und zugleich die Erhöhung ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen.

3. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs seitens des Versicherungsnehmers, so gewährt der Versicherer nach Bezahlung der Erhöhungsprämie den erhöhten Versicherungsschutz. Der Versicherer haftet nicht, wenn infolge Zahlungsverzugs die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verzugsfolgen eingetreten sind.

4. Der Anspruch auf weitere Anpassungen während der restlichen Laufzeit der Versicherung erlischt

- im Falle der Ablehnung der Erhöhung für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre,
- wenn der Versicherungsnehmer die Prämienzahlung ganz oder teilweise einstellt,
- die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, oder
- der Versicherungsfall infolge Beeinträchtigung vitaler Funktionen oder Fähigkeiten im Sinne der Bedingungen eingetreten ist.

III. Ergänzende allgemeine Bestimmungen

1. Änderung des Maßstabes für die Erhöhung:

Wird die Aufwertungszahl nicht mehr verlautbart, gelten die an deren Stelle verlautbarten Werte als Maßstab für die Erhöhungen. Sollten die angeführten Berechnungsmaßstäbe grundlegend geändert werden, bestimmt die Versicherungsaufsichtsbehörde, nach welchen Grundlagen künftige Erhöhungen durchgeführt werden.

2. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, sowie die sonstigen vertraglichen Bestimmungen, gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Wertanpassungen.

Die Fristen der dem Grundvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für die Erhöhungen soweit als abgelaufen, als sie es bei der Grundversicherung sind.